



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Obligationenrecht: Konsensualkontrakte III: Kaufvertrag (Pflichten und Haftung der Parteien, Gefahrtragung)

17. April 2024

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



Inhalt

(1) Käuferklage und Rechtsgewährleistung

(2) Gefahrtragung

(3) Sachmängelgewährleistung



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Käuferklage und Rechtsgewährleistung (I)



(1) Käuferklage und Rechtsgewährleistung (I)

Verkäufer haftet mit der Käuferklage (*actio empti*)

- Klage auf Übergabe der Kaufsache (mit Zugehör und Nebensachen) und Verschaffung des ungestörten Besitzes (NB: nicht Eigentum!)
 - Haftungsmaßstab:
 - Arglist (*dolus*) und Fahrlässigkeit (*culpa*)
 - Bewachung der Sache (*custodia*) bis zur Abholung/Lieferung durch/an den Käufer
- Verzug des Käufers: nur Haftung für Arglist
- Verzug beider Parteien: Käuferverzug (kein Anspruch des Käufers)



(1) Käuferklage und Rechtsgewährleistung (II)

Verkäufer haftet mit der Gewährschaftsklage (*actio auctoritatis*) auf den doppelten Kaufpreis

- Manzipation, Rechtsmängel und Eviktion

Verkäufer haftet mit der Stipulationsklage

- Stipulation des Verkäufers auf das Doppelte (*stipulatio duplae*) bzw. auf ungestörten Besitz (*stipulatio habere licere*)
- Rechtsmängel und Eviktion

Verkäufer haftet mit der Käuferklage wegen Arglist

- Verkäufer weiss, dass die Sache einem anderen gehört
- Rechtsmängel (Eviktion nicht vorausgesetzt!)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Gefahrtragung



(2) Gefahrtragung (I)

Gefahrtragung = wer von den beiden Parteien hat das Risiko eines **zufälligen Untergangs** der Sache zu tragen, d.h. wer muss im Ergebnis den Schaden bezahlen (oder hinnehmen)?

- Bsp.: Blitzschlag, unvorhergesehener Brand, nicht abwendbare Erkrankung, natürlicher Tod eines Tieres

Grundsatz der Gefahrtragung: Der Eigentümer trägt die Gefahr (*casum sentit domino*)

- ABER: Gefahr kann «verlagert» werden bzw. übergehen, d.h. auch wenn jemand noch nicht Eigentümer ist, kann er schon Gefahr tragen.



(2) Gefahrtragung (II)

Gefahrtragung beim Kauf

- *periculum est emptoris* = die Gefahr fällt dem Käufer zu
- Schon mit Vertragsschluss trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache
 - er kann vom Verkäufer keinen Ersatz verlangen
 - er muss den Kaufpreis dennoch bezahlen
- Wichtigkeit der Momentbestimmung des Vertragsschlusses (Perfektion des Kaufvertrags)
 - Kauf unter Bedingung: ab Bedingungseintritt, *ex nunc* (keine Rückwirkung *ex tunc*)
 - Gattungskauf: ab Konkretisierung/Aussonderung
 - Weinkauf: ab Probe (Proberecht, auch wenn nicht explizit vereinbart)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Sachmängelgewährleistung







(3) Sachmängelgewährleistung (I)

- Edikt der kurulischen Ädilen zur Haftung des Verkäufers beim Sklavenkauf («Sklavenedikt»)
 - Verkäufer muss über Krankheiten und Mängel des Sklaven aufklären
 - Verkäufer wird an Zusagen zur Qualität des Sklaven festgehalten
- Edikt der kurulischen Ädilen zur Haftung des Verkäufers beim Verkauf von Zugtieren («Jumentenedikt»)
 - Verkäufer muss Krankheiten und Mängel der Zugtiere erklären
 - Verkäufer wird an Zusagen zur Qualität des Zugtiers festgehalten
- bei Verstoss:
 - **Wandelungsklage** (*actio redhibitoria*): Klage auf Rückgabe der Sache gegen Erstattung des Kaufpreises innerhalb von 6 Monaten
 - **Minderungsklage** (*actio quanti minoris*): Klage auf Erstattung des Minderwertes innerhalb eines Jahres



(3) Sachmängelgewährleistung (II)

Edikte der kurulischen Ädilen als Sondervorschriften für den Marktkauf

Aufnahme der Ediktsbestimmungen in die Käuferklage (als Ausdruck von Treu und Glauben)

- Erstreckung auf alle Sachen, die verkauft werden können
- Verkäufer muss für Zusagen einstehen
- Verkäufer darf Mängel nicht verschweigen

NB: über die Edikte hinaus → Schadenersatz für Mangelfolgeschäden, wenn der Verkäufer von den Mängeln der Sache wusste und erkennen konnte, dass der Mangel sich nachteilig auf das bereits vorhandene Vermögen des Käufers auswirken könnte.